

06.02.2018

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Die Rechtskraft und Unrechtskraft von Steuerverfügungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einreichung der Steuererklärung legt der Steuerbeamte den Steuerbetrag fest. Er entscheidet, was richtig und falsch ist und bestimmt die Einkommenssteuer und Vermögenssteuer. Der Steuerpflichtige erhält eine Veranlagung mit Rechtsmittelbelehrung. Diese besagt, dass innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann, bzw. muss!

Nach dreissig Tagen ist die Veranlagung in Rechtskraft, und wenn die Veranlagung unrichtig ist, in Unrechtskraft.

Eine rechtskräftige Verfügung kann neu beurteilt werden durch die Steuerverwaltung in einem Nach- und Strafsteuerverfahren. Es tauchen neue Tatsachen auf, welche der Steuerpflichtige nicht deklariert hat. Durch solche neuen Tatsachen wird das Verfahren wieder eröffnet. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit darzulegen, dass die Tatsachen nicht neu sind, weshalb die Steuerveranlagung doch rechtskräftig bleibt. Eine solche Frage kann durch das Gericht beurteilt werden (Steuerrekurskommission). Entweder folgt dann ein Nach- und Strafsteuerverfahren oder das Gericht stellt fest, dass die Steuerverwaltung alle Fakten kannte und die Veranlagung rechtskräftig bleibt.

Interessant ist, dass ein Entscheid, dass kein Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnet werden kann, weil der Steuerverwaltung alles bekannt war, keine präjudizielle Wirkung für ein Steuerbetrugsverfahren hat. Somit kann eine Steuerrekurskommission feststellen, dass es kein Nach- und Strafsteuerverfahren gibt, und dennoch kann ein Strafgericht eine Verurteilung wegen Steuerbetrug entscheiden, auch wenn keine Steuern hinterzogen worden sind. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass der Straftatbestand des Steuerbetrugs ein Gefährdungsdelikt ist und keine effektive Steuerhinterziehung verlangt. Dies wurde erläutert in einem unveröffentlichten Entscheid des Strafgerichts Basel-Stadt vom 01.09.2014 (SG 2014.9). Damit ist eine Verurteilung wegen Steuerbetrug möglich, auch ohne hinterzogene Steuern. Dies ist zwar ein Unsinn, aber Praxis.

Von Seiten des Steuerpflichtigen kann eine rechtskräftige Veranlagung mittels Revision beantragt werden, um diese neu zu beurteilen. Grundlage sind neue Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht vorlagen und auch bei pflichtgemässer Suche nicht hätten gefunden werden können. Die Hürden der Revision sind hoch, weil einerseits die Steuerverwaltung wenig Lust hat, sich mit abgeschlossenen Steuern zu

befassen und andererseits, weil die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen nicht zu Sonderlösungen führen soll.

Weiter kann beantragt werden, die Frist wieder herzustellen, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht möglich war zu handeln. Hier als Beispiel eine längere Krankheit oder dergleichen. Auch hier sind die Hürden hoch.

In allen übrigen Fällen ist die Steuerveranlagung rechtskräftig, oder, wenn diese falsch ist, unrechtskräftig. Es kann dann sein, dass der Steuerpflichtige oder die Steuerverwaltung etwas jahrelang falsch gewürdigt haben. Das ist dann halt so, und damit unrechtskräftig.

Freundliche Grüsse
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison KSi

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch